

61. SITZUNG

Sitzungstag

Montag, 18.11.2019

Sitzungsort:

Sitzungszimmer in der Mehrzweckhalle

Namen der Mitglieder des Gemeinderates		
anwesend	abwesend	Abwesenheitsgrund
Vorsitzender: Jackermeier Manfred Erster Bürgermeister		
Niederschriftführer: Zeitler Tobias		
die Mitglieder: Eisenreich Martin Hausmann Dietmar Kaufmann Oswald Kürzl Stefan Merkl Bernhard Schmidbauer Wolfgang Schwank Günter Thaler Matthias Wenisch Marianne Zirngibl Fritz	Blümel Matthias Deiglmeier Josef	entschuldigt entschuldigt

Beschlussfähigkeit im Sinne Art. 47 (2) - 47 (3) GO war gegeben.

A) Öffentlicher Teil

Nr. 798

Zur Tagesordnung

Der Erste Bürgermeister stellt fest, dass ordnungsgemäß geladen wurde. Gegen die Tagesordnung bestehen keine Einwände. Auch gegen den öffentlichen Teil der letzten beiden Protokolle liegen keine Einwände vor. Die Protokolle des nichtöffentlichen Teils der letzten beiden Sitzungen liegen im Übrigen auf und gelten als genehmigt, wenn nicht bis zum Ende der Sitzung Einwände dagegen erhoben werden.

Beschluss: **Anwesend: 10 Ja: 10 Nein: 0**

Nr. 799

Winterdienst / Schneeräumpflicht – Änderung der Reinigungs- und Sicherungsverordnung vom 07.09.2011

Mit Schreiben vom 27.09.2019 beantragt Herr Albert-Johann Auburger eine Regelung dahingehend zu beschließen, dass bei Straßen mit einseitigem Gehweg nicht nur die Eigentümer mit Gehweg vor dem Grundstück, sondern auch die der gegenüberliegenden Grundstücke zum Schneeräumen verpflichtet sind.

Die bisherige Reinigungs- und Sicherungsverordnung der Gemeinde Teugn sieht dies nicht vor. Es gibt jedoch andere Kommunen, in denen eine derartige Regelung besteht.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat entschieden, dass es nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz verstößt, wenn eine Gemeinde bei Straßen mit einseitigem Gehweg die Eigentümer nur der Grundstücke zu Sicherungspflichten heranzieht, vor denen der Gehweg liegt, nicht aber die gegenüberliegenden Grundstücke – die bisherige Teugner Lösung ist also rechtlich zulässig.

Diskussion:

- Die GRM Kaufmann und Zirngibl finden den Antrag grundsätzlich in Ordnung, die Regelung sollte aber nicht bei bewirtschafteten Äckern anfallen.
- GRM Eisenreich sieht zwar in der bisherigen Lösung eine Ungerechtigkeit, man solle aber bedenken, dass sich in den neuen Baugebieten Leute zum Teil bewusst für Grundstücke ohne angrenzenden Bürgersteig entschieden haben, um diesen nicht im Winter räumen zu müssen. Außerdem hält er die neue Regelung für schwierig umsetzbar.
- GRM Schwank hingegen hält die angeregte Änderung zum Räumen für gut und teilt mit, dass dies in Ihrlerstein gut funktionieren würde.
- GRM Merkl bringt vor, man solle auch die Haftungsfrage bedenken.
- GRM Wenisch hält die Regelung grundsätzlich für gut umsetzbar, aber sieht in Teugn einige problematische Stellen, wo es schwer wäre, genau festzulegen, wer zu räumen hätte.
- GRM Kürzl und Schwank halten die angeregte Lösung für gerechter als die bisherige Verordnung.
- Dagegen sind GRM Thaler und Eisenreich der Auffassung, dass sich dadurch die Situation verkomplizieren würde und es zu vielen Problem- und Konfliktfällen kommen würde.

Beschluss:

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 13

Sitzungstag 18.11.2019

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Dem Antrag von Herrn Auburger, bei Straßen mit einseitigem Gehweg in Jahren mit gerader Endziffer die Eigentümer der auf dem Gehweg befindlichen Grundstücken, in den Jahren mit ungerader Endziffer auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Reinigung zur verpflichten, wird stattgegeben.

Anwesend: 10 Ja: 6 Nein: 4

GRM Eisenreich schildert nochmals Problemfälle und insbesondere auch die Problematik, welche Flächen genau geräumt werden müssen, z.B. bei schräg gegenüberliegenden Grundstücken. Er stellt den Antrag, dass hier die Ausnahmen noch genauer geregelt werden müssen.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, dem Gremium den Entwurf einer Änderungsverordnung vorzulegen, in dem auch die angesprochenen Problemfälle geregelt werden. Außerdem soll berücksichtigt werden, dass die Eigentümer von bewirtschafteten Ackerflächen nicht zum Räumen der gegenüberliegenden Gehsteige verpflichtet werden.

Anwesend: 10 Ja: 10 Nein: 0

Nr. 800

Abrechnung von THL-Einsätzen bei Großschadenslagen;

Zuletzt: Unwetterschäden am 01.07.2019

Starkregenereignisse – Grundsatzbeschluss zur Kostenerhebung für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehren – Änderung

Der Gemeinderat hatte in der Sitzung vom 12.9.2016 unter Beschlussbuch Nr. 398 einen Grundsatzbeschluss zur Kostenerhebung für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehren beschlossen.

Darin war geregelt, dass auf die Erhebung von Kosten für den Einsatz der FFW Teugn bei den Naturkatastrophen verzichtet wird, wenn aufgrund von Naturkatastrophen eine Finanzhilfeaktion durch die bayer. Staatsministerien beschlossen wird.

Mit Wirkung zum 30.06.2019 sind die 2011 eingeführten Richtlinien für die Soforthilfen der Staatsregierung ausgelaufen.

Es wird vorgeschlagen, bei künftigen Schadensereignissen hinsichtlich der Frage, ob ein Schaden entsprechend des Beschlusses Nr. 398 vorliegt, die „Richtlinien über einen Härtefonds zur Gewährung finanzieller Hilfen bei Notständen durch Elementarereignisse (Härtefondsrichtlinien – HFR) vom 6.September 2011 Az.: 46 -L 2601 -008 -29301/11, geändert durch Bek. vom 5.Mai 2017 Az.: 68 -L 2601-2, außer Kraft getreten am 30.06.2019, zur Beurteilung analog heranzuziehen.

Diskussion:

- GRM Eisenreich hält es für betroffene Bürger für entlastend, wenn hier durch die Gemeinde die Feuerwehreinsätze nicht in Rechnung gestellt werden. Der echte Materialaufwand hält sich in Grenzen und die Leistungen der Kommune für Verdienstaussfälle der aktiven Feuerwehrdienstleistenden sind gering.

GRM Hausmann trifft ein.

Beschluss:

1. Der Beschluss Nr. 398 vom 12.09.2016 wird dahingehend geändert, dass rückwirkend ab 01.07.2019 für die Beurteilung ob auf die Erhebung von Kosten für den Einsatz der FFW Teugn bei den Naturkatastrophen verzichtet wird, die Richtlinien über einen Härtefonds zur Gewährung finanzieller Hilfen bei Notständen durch Elementarereignisse (Härtefondsrichtlinien – HFR) vom 6. September 2011 Az.: 46 -L 2601 -008 -29301/11, geändert durch Bek. vom 5. Mai 2017 Az.: 68 -L 2601-2, außer Kraft getreten am 30.06.2019, zur Beurteilung analog angewandt werden.
2. Für die Unwetterkatastrophe am 01.07.2019 wird festgestellt, dass eine unbillige Härte besteht und von einer Kostenerhebung abgesehen wird.

Anwesend: 11 Ja: 11 Nein: 0

Nr. 801

Bestellung eines Antikorruptionsbeauftragten

Zu der in der Sitzung vom 23.09.2019 unter Beschluss Nr. 786 verabschiedeten Antikorruptionsrichtlinie wird Personalreferentin Frau Antonie Schiebrowski als Antikorruptionsbeauftragte bestellt.

Als stellvertretender Antikorruptionsbeauftragter wird Geschäftsleiter Tobias Zeitler bestellt.

Beschluss:

Anwesend: 11 Ja: 11 Nein: 0

Nr. 802

Verschiedenes

- Der Erste Bürgermeister informiert:
Das KULTUR*mobil* 2020 gastiert am Sonntag, 30.08.2020, in Teugn. Am Nachmittag wird ein Märchen (für Kinder) aufgeführt, am Abend eine Komödie (für Erwachsene). Die Veranstaltung findet auf dem Fußballtrainingsplatz und bei schlechtem Wetter in der Stockschützenhalle statt.
- GRM Kaufmann berichtet, dass die aufgestellten Hundeklos zwar gut genutzt werden, trotzdem viele Beutel in den Feldern landen und fordert daher nochmals kompostierbare Beutel.

Ohne Beschluss:

Anwesend: 11

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 13

Sitzungstag: 18.11.2019

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war nichtöffentlich.

B) Nichtöffentlicher Teil

XXX

gez.
Manfred Jackermeier
Erster Bürgermeister

gez.
Tobias Zeitler
Niederschriftführer